

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Vogler, Nicole Gohlke, Ates Gürpınar, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke  
– Drucksache 20/11184 –**

### **Situation und möglicher Unterstützungsbedarf pflegender Studierender**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut „FAZ“ („Die Pflege hat mich fast zerbrochen“, 12. März 2024) pflegt aktuell jede und jeder achte Studierende in Deutschland einen Angehörigen. Eine Umfrage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) aus dem Jahr 2021 zeigt auf, dass 12 Prozent der Studierenden Pflegeaufgaben übernehmen – das sind mehr als Studierende mit Kindern ([www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31790\\_22\\_Sozialerhebung\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](http://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31790_22_Sozialerhebung_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=9)).

Die Doppelbelastung von Pflege und Studium führt bei den Betroffenen zu zahlreichen physischen und psychischen Einschränkungen. Der demografische Wandel in Deutschland sowie der Mangel an Fachkräften in der Pflege wird dazu führen, dass die Zahl von pflegenden Studierenden in der Zukunft weiter zunehmen wird.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Datenlage zu pflegenden Studierenden basiert im Wesentlichen auf der durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Studierendenbefragung. Die ebenfalls durch das BMBF finanzierte Servicestelle Familienfreundliches Studium des Deutschen Studierendenwerks hat ab dem Jahr 2025 eine Feldexploration zu dem Thema pflegende Studierende geplant.

1. Welche Aktivitäten haben die Bundesregierung und speziell das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung in den letzten drei Jahren zur Unterstützung pflegender Studierender ergriffen, und welche Maßnahmen sind derzeit in Planung?

Das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“ wird seit dem 1. Januar 2018 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt. Ziel des Projektes ist es, bundes-

weit ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche zu etablieren, die sich um pflegebedürftige Familienmitglieder kümmern. Das Angebot richtet sich in erster Linie an pflegende Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2021 wurde es um die Zielgruppe der pflegenden Studierenden und jungen Erwachsenen erweitert. Darüber hinaus sollen auch Lehrkräfte (an Schulen und Hochschulen), ambulante Pflegedienste, Sozialdienste an Schulen und Kliniken sowie Jugendorganisationen und die Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam gemacht und für Fragen in diesem Zusammenhang sensibilisiert werden. Das Projekt „Pausentaste“ hat im Oktober 2021 den 5. Fachtag und das Netzwerktreffen zum Thema „Young Adult Carer – junge Erwachsene mit Pflegeverantwortung am Übergang zwischen Schule, Studium/Ausbildung und Beruf“ ausgerichtet.

Anknüpfend an diesen Themenschwerpunkt hat das Projekt „Pausentaste“ im Jahr 2021 ein digitales Hochschulpaket entwickelt, um auf die besondere Situation von pflegenden Studierenden aufmerksam zu machen. Das Digitalpaket wurde im März 2022 an über 200 Hochschulen in Deutschland versendet.

Das BMFSFJ hat weitere Unterstützungsangebote und Informationsmaterialien für pflegende Studierende in einem Flyer unter dem Titel „Kümmerst du dich um eine nahestehende Person? Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten“ zusammengeführt. Auf dem Webportal des Projekts „Pausentaste“ werden die Vereinbarkeitsherausforderungen von pflegenden Studierenden regelmäßig thematisiert und die entwickelten Materialien beworben, um Hochschulpersonal und pflegende Studierende auf bereits vorhandene Hilfsangebote, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Hochschule, aufmerksam zu machen.

Das BMBF trägt mit der Förderung der „Studierendenbefragung in Deutschland“ zur Verbesserung der Datenlage zu pflegenden Studierenden bei. Zudem wurde die vom BMBF finanzierte Servicestelle Familienfreundliches Studium dazu aufgefordert, die Gruppe der pflegenden Studierenden verstärkt in den Blick zu nehmen.

Mit dem Sechszwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) wurde die Möglichkeit einer Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für Studierende geschaffen, die nahe Angehörige ab Pflegegrad 3 in ihrer häuslichen Umgebung pflegen (§ 15 Absatz 3 Nummer 2 BAföG). Diese Möglichkeit wird im laufenden BAföG-Vollzug auf Antrag und Nachweis der pflegerischen Tätigkeit durch die/den Studierenden gewährt.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des 29. BAföGÄndG, der sich aktuell im parlamentarischen Verfahren befindet, die Gewährung eines sog. Flexibilitätssemesters vor. Damit kann ohne Angabe von Gründen und Nachweis im Einzelfall Förderung für ein weiteres Semester über die bisherige Förderungshöchstdauer oder eine bereits verlängerte Förderungsdauer hinaus beantragt werden. Ein solches „Extrasemester“ kann auch für etwaige weitere Verzögerungen im Ausbildungsverlauf aufgrund der Pflege von Angehörigen in Anspruch genommen werden.

2. Wie werden die Daten zur Anzahl und Situation pflegender Studierender nach Kenntnis der Bundesregierung erfasst, und wie wird der mögliche Handlungsbedarf durch die Bundesregierung ausgewertet?

Im Rahmen der BMBF-finanzierten „Studierendenbefragung in Deutschland“ werden alle vier Jahre Studierende an deutschen Hochschulen befragt. Im Sommersemester 2021 haben mehr als 180 000 Studierende teilgenommen. Pflegenden Studierenden wurden Fragen zur Pfllegetätigkeit gestellt, z. B. zum zeit-

lichen Umfang, zu Art und Häufigkeit von Pflegetätigkeiten und zur Vereinbarkeit von Studium und Pflegeaufgaben.

Auf Grundlage der Daten der Studierendenbefragung wurden durch das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) die durch das BMBF finanzierten Berichte zur „22. Sozialerhebung“ und zu „best3 – Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung“ erstellt (Veröffentlichung im Mai und Dezember 2023). Beide Publikationen enthalten Analysen zur Situation pflegender Studierender und daraus abgeleitet mögliche Handlungsbedarfe.

3. Wo und durch welche Beratungs- und Hilfeangebote für Studierende wird erfasst, wie hoch die Anzahl und der Anteil Studierender sind, die besonderen Beratungs- und ggf. Unterstützungsbedarf aufgrund der Pflege Verwandter oder nahestehender Personen wie beispielsweise Freundin oder Freund haben?
  - a) Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung bzw. welche anderen Behörden haben die Möglichkeit, eine solche generelle wie besondere Erfassung bzw. Erhebung zu veranlassen, sofern dies noch nicht geschieht?
  - b) Wenn diese Daten nicht erfasst werden, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3b werden im Zusammenhang beantwortet.

Das BMBF prüft, wie im Rahmen der Studierendenbefragung in Deutschland zukünftig der Beratungs- und Unterstützungsbedarf pflegender Studierender abgefragt werden kann.

4. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl und der Anteil der Studierenden, die bereits vor Aufnahme eines Studiums Verwandte oder nahestehende Personen wie beispielsweise Freundin oder Freund pflegen bzw. gepflegt haben (bitte nach Bundesländern sowie nach Geschlecht und Alter aufschlüsseln)?
5. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl und der Anteil der Studierenden, die erst während ihres Studiums damit beginnen, Verwandte oder nahestehende Personen wie beispielsweise Freundin oder Freund zu pflegen (bitte nach Bundesländern sowie nach Geschlecht und Alter aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Bei der Befragung von pflegenden Studierenden im Rahmen der Studierendenbefragung in Deutschland wird der Zeitpunkt des Beginns der Pflegetätigkeit nicht erhoben.

6. Wie viele Studierende, die Angehörige oder Nahestehende pflegen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der sozialen Pflegeversicherung als Pflegeperson nach § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfasst?
7. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den durchschnittlichen wöchentlichen Zeitaufwand der Pflege durch Studierende?

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

8. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Verwandtschaftsgrad, der zwischen den Pflegebedürftigen und den pflegenden Studierenden besteht (wenn möglich, bitte angeben, wie viele Studierende nahe Angehörige pflegen und wie viele Menschen pflegen, zu denen kein rechtliches Angehörigenverhältnis besteht, absolut und relativ und bitte nach Bundesländern und Geschlecht aufschlüsseln)?

Dem Bericht zur 22. Sozialerhebung ist zu entnehmen, dass von der Gruppe der Studierenden mit Pflegeaufgaben sich fast 82 Prozent um Familienangehörige, etwa 8 Prozent um Personen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis sowie weitere 10 Prozent um Personen sowohl aus der Familie als auch aus dem Freundes- und Bekanntenkreis kümmern.

Die Aufteilung nach Geschlecht ist wie folgt:

	Männlich (in Prozent)	Weiblich (in Prozent)
Keine Pflegeaufgaben	49,8	50,2
Mit Pflegeaufgaben		
Aus der Familie	48,8	51,2
Aus dem Freundes- und Bekanntenkreis	53,1	46,9
Sowohl aus der Familie als auch aus dem Freundes- und Bekanntenkreis	66,6	33,4

Zu absoluten Werten und zur Verteilung nach Bundesländern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

9. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber,
- wie viele Studierende ihr Studium trotz ihrer Pfllegetätigkeiten erfolgreich bzw. mit Abschluss beenden,
  - wie viele pflegende Studierende ihr Studium abbrechen im Vergleich zu Studierenden, die keine Pfllegetätigkeit ausüben,
  - um wie viele Monate bzw. Jahre sich das Studium von Pflegenden durchschnittlich verlängert (gemessen an der vorgegebenen Regelstudierendauer),
  - um wie viele Monate sich das Studium von Pflegenden verlängert (gemessen an der realen durchschnittlichen Dauer des Studiums),
  - wie stark sich die Pflege auf die Studienergebnisse auswirkt (beispielsweise in Relation zum Notendurchschnitt nichtpflegender Studierender in den gleichen Studienrichtungen), und

Die Fragen 9 bis 9e werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

- in welchen Studiengängen besonders viele bzw. besonders wenige Studierende angeben, Pfllegetätigkeiten auszuführen?

In der 22. Sozialerhebung wird betrachtet, in welchen Studienformaten pflegende Studierende vertreten sind. Studierende mit Pflegeaufgaben studieren etwas seltener in einem Präsenzstudium als diejenigen ohne Pflegeaufgaben (76,4 vs. 80,4 Prozent) und sind im Vergleich häufiger in einem Fernstudiengang immatrikuliert (13,0 vs. 9,8 Prozent).

- g) Wenn zu den einzelnen Aspekten keine Daten vorliegen, warum ist dies nicht der Fall, und gibt es konkrete Pläne der Bundesregierung, dies zu ändern?

Derzeit ist nicht geplant, die unter 9a bis 9e genannten Daten zu erheben.

10. Welche Angebote speziell für pflegende Studierende gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, um die Anforderungen des Studiums mit den Erfordernissen der Pflege zu vereinbaren, zumal Letztere ja explizit im Verantwortungsbereich des Bundes liegt (bitte nach Bundesländern und Hochschulen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Soweit es das Bundesministerium für Gesundheit und in dessen Zuständigkeitsbereich das Recht der Pflegeversicherung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass das Leistungsrecht der Pflegeversicherung nicht auf spezielle Versorgungs- oder Lebenssituationen, wie beispielsweise bei der Versorgung Pflegebedürftiger durch minderjährige Kinder, Alleinerziehende oder Studierende, ausgerichtet ist, sondern im Kern am Grad der Pflegebedürftigkeit und der Versorgungsform (ambulant oder stationär) anknüpft. Es sieht mithin Leistungen einerseits in der eigenen Häuslichkeit (nebst begleitenden Leistungen wie zum Beispiel teilstationäre Pflege oder Verhinderungspflege) und andererseits in vollstationären Einrichtungen, i. d. R. nach Pflegegrad gestaffelt, vor. Die Leistungen sind dabei primär auf die Pflegebedürftigen selbst ausgerichtet, entfalten aber alleinst auch entlastende Wirkungen für pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegepersonen und mithin auch für Studierende, die pflegen. Im Hinblick auf die häusliche Pflege sind Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) hervorzuheben, die auf die Entlastung der häuslich Pflegenden ausgerichtet sind und der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI. Besonders bedeutsam sind auch die Leistungen der sozialen Sicherung für häusliche Pflegepersonen nach § 44 SGB XI. Eine Übersicht über die Leistungen der Pflegeversicherung beinhaltet § 28 SGB XI für die Pflegegrade 2 bis 5. Der eingeschränkte Leistungskatalog für Pflegegrad 1 ist in § 28a SGB XI zu finden. Es wird des Weiteren auf das BMFSFJ-Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“ verwiesen (vgl. Antwort zu Frage 1).

11. Welche Sonderregelungen für einen leichteren Zugang zu oder für Reduzierungen bei der Rückzahlung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für Menschen, die während ihres Studiums Angehörige oder andere nahestehende Personen gepflegt haben?
- a) Inwiefern hält die Bundesregierung diese für ausreichend?

Die Fragen 11 und 11a werden im Zusammenhang beantwortet.

Bezüglich des Zugangs zu Förderungsleistungen für die Personengruppe der Pflegenden wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die BAföG-Rückzahlung ist für alle Darlehensnehmenden grundsätzlich einkommensabhängig ausgestaltet. Auf Antrag kann eine Freistellung von der bestehenden Rückzahlungsverpflichtung gewährt werden, wenn der monatliche Einkommensbetrag des Rückzahlungsverpflichteten den gesetzlichen Freibetrag (aktuell 1 225 Euro) nicht um die Mindestrate von derzeit 42 Euro übersteigt. Von dieser sozialen Ausgestaltung profitieren auch solche ehemals BAföG-Geförderte, die in der Rückzahlungsphase ihres Darlehens ein unterhalb dieser Freibetrags-

grenze liegendes Einkommen erzielen, weil in diesem Zeitraum die Pflege von Angehörigen ihre Erwerbsmöglichkeiten einschränkt.

Darüber hinaus wird eine etwaig noch bestehenden Darlehensrestschuld erlassen, wenn der Darlehensnehmende seinen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten vollständig nachgekommen ist oder gegen diese nur geringfügig verstoßen hat und nicht in der Lage war, im bestehenden Rückzahlungszeitraum die Raten vollständig zu tilgen.

Zudem wurde mit dem 26. BAföGÄndG zum 1. August 2019 für erstmalig BAföG-Geförderte die sogenannte 77-Ratenregelung eingeführt. Danach wird dem Darlehensnehmenden die Darlehensrestschuld erlassen, sobald er 77 Raten eingezahlt hat.

Für die Zeiträume, in denen der Studierende aufgrund erbrachter Pflegeleistungen bei nahen Angehörigen gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 BAföG länger BAföG bezogen hat, wird das BAföG – wie ansonsten auch beim Studierenden-BAföG – als hälftiges Darlehen geleistet. Von den genannten einkommensabhängig und damit sozial gestalteten Rückzahlungskonditionen profitieren alle Darlehensnehmenden gleichermaßen. Einer weitergehenden speziellen gesetzlichen Regelung für Rückzahlende, die zuvor während ihres Studiums nahe Angehörige gepflegt haben, bedarf es insofern nicht.

- b) Plant die Bundesregierung, im Zuge der derzeitigen 29. Novellierung des BAföG, hier eine Erweiterung vorzunehmen?

Eine spezifische Änderung mit Blick auf die Personengruppe der Pflegenden ist im Rahmen des 29. BAföGÄndG nicht geplant.

12. Wie viele Studierende haben in den letzten drei Jahren in welchem Umfang erleichterte BAföG-Bedingungen im Rahmen der Pflege von Angehörigen genutzt bzw. eine Verlängerung der Förderdauer in Anspruch genommen (bitte nach Bundesländern und Geschlecht aufschlüsseln)?

Für Studierende, die nahe Angehörige ab Pflegegrad 3 in häuslicher Umgebung pflegen, besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu beantragen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Das BAföG wird im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt (§ 39 Absatz 1 BAföG).

Dem Bund liegen keine Zahlen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Verlängerungsanträgen insgesamt bzw. für einzelne Verlängerungsgründe (hier § 15 Absatz 3 Nummer 2 BAföG – für die Pflege naher Angehöriger) vor.

13. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Art und Intensität der Folgen der Belastungen der Studierenden durch Pflege (psychische Erkrankungen wie beispielsweise Panikattacken, depressive Verstimmungen oder Burn-out und deren Stärke und Häufigkeit), und sollten keine Erkenntnisse vorliegen, plant die Bundesregierung diesbezüglich die Erhebung von Daten in der Zukunft?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Eine Erhebung der genannten Daten ist derzeit nicht geplant.

14. Welche Institutionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern jeweils für spezielle Bedarfe studierender pflegender Angehöriger zuständig, und in welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung spezielle Beratungs- und Betreuungsangebote für diese Personengruppe an Hochschulen (bitte nach Bundesländern und Hochschulen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Wie viele Gruppen zur Selbsthilfe pflegender Studierender gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie sind die bestehenden Selbsthilfestrukturen der Bundesregierung, beispielsweise „Online Selbsthilfe Initiativen für pflegende Angehörige“ (OSHI-PA) auf die besonderen Bedürfnisse pflegender Studierender eingestellt?

Zur Anzahl der Selbsthilfegruppen pflegender Studierender liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Die Bundesregierung gibt keine Selbsthilfestrukturen vor. Die Pflegeversicherung stellt Fördermittel für den Auf- und Ausbau von ehrenamtlichen Strukturen zur Verfügung.

16. Wie schätzt die Bundesregierung die Datenlage und den Informationsstand zur Anzahl, zur Situation, zu den Unterstützungsbedarfen sowie zu den Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Studierende ein?

Über den Anteil der pflegenden Studierenden liegen der Bundesregierung verlässliche Zahlen vor, die regelmäßig im Rahmen der Studierendenbefragung in Deutschland erhoben werden.

17. Wie erklärt die Bundesregierung, dass bei der letzten „Studierendenbefragung in Deutschland“ 2021 nur 180 000 Studierende insgesamt befragt wurden, während sie in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/14253 Pläne erörtert hat, ab dem Sommersemester 2020 alle vier Jahre in eben dieser Befragung jede dritte Studentin bzw. jeden dritten Studenten befragen zu wollen, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur tatsächlichen Verbesserung der Daten- und Informationslage?

Laut des Berichts zur 22. Sozialerhebung waren im Sommersemester 2021 2,7 Millionen Studierende immatrikuliert, 1,4 Millionen wurden zur Befragung eingeladen. Das entspricht mehr als der Hälfte aller Studierenden. Die Studierendenbefragung in Deutschland ist die größte Befragung Studierender in Deutschland.

18. Wie ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zu der Entscheidung gekommen, dass sich der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beim BMFSFJ nicht schwerpunktmäßig mit der Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die ihre Angehörigen pflegen, befasst hat, wie sie es auf der Bundestagsdrucksache 19/14253 angekündigt hat, und welche Schritte plant die Bundesregierung, um eine bessere Datengrundlage zu bekommen, um diese Gruppe zielgerichteter unterstützen zu können?

Der Beirat ist unabhängig in seinen Schwerpunktsetzungen und legt Inhalte für die jeweiligen Beiratsperioden selbstständig fest. Es wird darauf verwiesen, dass der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit für Pflege und Beruf in sei-

nem zweiten Bericht zahlreiche Handlungsempfehlungen ausgesprochen hat, die pflegenden Beschäftigten bzw. auch Auszubildenden die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf besser ermöglichen sollen (gerade in Krisenzeiten wie der COVID-19-Pandemie).